



UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland



UniCredit Bank Austria AG

Wien, Republik Österreich

Basisprospekte

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

der UniCredit Bank AG

sowie unter dem für diese Wertpapiere bestehenden Programm

der UniCredit Bank Austria AG

vom

10. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	15
A.	Allgemeine Beschreibung	15
1.	Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der HVB	15
2.	Allgemeine Beschreibung des Bank Austria Programms	15
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	16
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts.....	18
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere.....	19
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	19
II.	RISIKOFAKTOREN	20
A.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin	20
1.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die HVB	20
2.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die BANK AUSTRIA	21
B.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	21
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin	21
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	21
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	23
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben	24
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 1) und Garant Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben.....	24
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben	24
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 4) und Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben	25
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6) und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben.....	25

e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Digital Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 8) und Garant Digital Coupon Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben.....	26
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 10) und Twin-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben.....	26
g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Win-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 12) und Win-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 13) ergeben.....	27
h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Ikarus Garant Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben.....	27
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 15) und Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben	28
j)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben.....	28
k)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Garant Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben.....	29
l)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 19) ergeben.....	29
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	30
a)	Risiken aufgrund einer Umwandlung der Wertpapiere	30
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	30
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	31
d)	Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin	31
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere.....	32
a)	Marktpreisrisiken	32
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	33
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	33
d)	Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren in Fremdwährungen.....	34
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	34
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	35

g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	36
5.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte bzw. Korbbestandteile	36
a)	Risiken in Verbindung mit Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren	37
b)	Risiken in Verbindung mit Indizes	40
c)	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	42
d)	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen	44
e)	Risiken in Verbindung mit einem Korb als Basiswert	48
6.	Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind	49
a)	Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko	49
b)	Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen	50
c)	Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten	50
d)	Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts	51
e)	Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert	52
f)	Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten	52
g)	Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert	53
h)	Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin	53
III.	INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	54
A.	Verantwortliche Personen	54
B.	Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	54
C.	Veröffentlichung des Basisprospekts	55
D.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	56
E.	Funktionsweise des Basisprospekts	57
F.	Sonstige Hinweise	59
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	60
A.	Informationen zum Angebot der Wertpapiere	60

1.	Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	60
2.	Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist	60
3.	Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	61
4.	Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	61
5.	Emissionspreis der Wertpapiere	62
6.	Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	62
7.	Emission und Lieferung der Wertpapiere	63
B.	Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	63
1.	Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	63
2.	Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	64
C.	Weitere Angaben	64
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	64
a)	Weitere Transaktionen	64
b)	Geschäftliche Beziehungen.....	65
c)	Informationen bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile..	66
d)	Preisstellung durch die Emittentin	66
2.	Verwendung der Erlöse	67
3.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	67
V.	GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	68
A.	Angaben über die Wertpapiere	68
1.	Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere	68
2.	Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin	68
3.	Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	71
a)	Verzinsung der Wertpapiere	71
b)	Zahlung von zusätzlichen Beträgen	71
c)	Einlösung der Wertpapiere	71
d)	Marktstörungen	72
e)	Anpassung der Wertpapierbedingungen	76
f)	Umwandlungsrecht der Emittentin	78

g)	Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung.....	79
h)	Steuern	79
i)	Vorlegungsfrist	80
4.	Zahlungen.....	80
5.	Ratings.....	80
a)	Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB.....	80
b)	Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA	83
6.	Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	85
B.	Angaben über den Basiswert	86
1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	86
a)	Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil	87
b)	Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil	87
c)	Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil.....	88
d)	Fondsanteile als Basiswert.....	88
2.	Zulässige Basiswerte	88
VI.	WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN	90
A.	Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	90
1.	Referenzpreise und andere Produktparameter.....	90
a)	Referenzpreis	90
b)	Anfänglicher Referenzpreis	90
c)	Finaler Referenzpreis	91
d)	Andere Produktparameter	92
2.	Non-Quanto und Quanto Wertpapiere	92
B.	Detaillierte Informationen zu Garant Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 1).....	93
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cliquet Wertpapieren	93
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cliquet Wertpapiere	93
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	93
4.	Zusätzlicher Betrag (k).....	94
a)	Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	94

b)	Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	95
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	95
C.	Detaillierte Informationen zu Garant Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 2) .	96
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cash Collect Wertpapieren.....	96
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cash Collect Wertpapiere	96
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	97
4.	Zusätzlicher Betrag (k).....	97
a)	Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	97
b)	Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	98
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	99
D.	Detaillierte Informationen zu Garant Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 3)	100
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Garant Teleskop Wertpapiere.....	100
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Teleskop Wertpapiere	100
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	101
4.	Zusätzlicher Betrag (k).....	101
a)	Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	101
b)	Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	102
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	103
E.	Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 4)	104
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Garant Performance Cliquet Wertpapieren	104
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Performance Cliquet Wertpapiere	104
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	105
b)	Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts.....	105
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	105
4.	Zusätzlicher Betrag (k).....	106
a)	Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	106
b)	Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	107
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	108

F.	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 5)	109
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren	109
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere	109
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	110
	b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts.....	110
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	110
4.	Zusätzlicher Betrag (k).....	111
	a) Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	111
	b) Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	112
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	113
G.	Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6)	114
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Garant Performance Cash Collect Wertpapiere	114
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Performance Cash Collect Wertpapiere.....	114
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	115
	b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts.....	115
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	115
4.	Zusätzlicher Betrag (k).....	116
	a) Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	116
	b) Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	118
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	118
H.	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 7)	119
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere	119
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere.....	119
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	120

b)	Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts.....	120
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	120
4.	Zusätzlicher Betrag (k).....	121
a)	Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	121
b)	Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	123
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	123
I.	Detaillierte Informationen zu Garant Digital Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 8)	124
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Garant Digital Cliquet Wertpapieren	124
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Digital Cliquet Wertpapiere	124
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	124
4.	Zusätzlicher Betrag (k).....	124
a)	Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	125
b)	Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k).....	125
c)	Bestimmung Basispreis (k-1).....	125
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	125
J.	Detaillierte Informationen zu Garant Digital Coupon Wertpapieren (Produkttyp 9)	126
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Garant Digital Coupon Wertpapieren	126
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Digital Coupon Wertpapiere	126
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	126
4.	Zusätzlicher Betrag (k).....	127
a)	Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	127
b)	Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k).....	127
c)	Bestimmung Basispreis.....	127
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	127
K.	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 10).129	
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Garant Wertpapieren.....	129
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Garant Wertpapiere	129

3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	129
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	129
b)	Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts.....	131
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	131
d)	Bestimmung Barriereereignis	131
4.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	132
L.	Detallierte Informationen zu Twin-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 11)	133
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren	133
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Garant Wertpapiere	133
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	134
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	134
b)	Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts.....	135
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	135
d)	Bestimmung Barriereereignis	136
4.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	136
M.	Detallierte Informationen zu Win-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 12)...	138
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Win-Win Garant Wertpapieren	138
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Win-Win Garant Wertpapiere	138
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	138
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	138
b)	Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts.....	139
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	139
4.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	140
N.	Detallierte Informationen zu Win-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 13)	141
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Win-Win Cap Garant Wertpapieren.....	141
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Win-Win Cap Garant Wertpapiere	141
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	142

a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	142
b)	Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts	142
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	142
4.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)	143
O.	Detaillierte Informationen zu Ikarus Garant Wertpapieren (Produkttyp 14)	144
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Ikarus Garant Wertpapieren	144
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Ikarus Garant Wertpapiere	144
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin	144
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	144
b)	Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts	145
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	145
d)	Bestimmung Barriereereignis	146
4.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)	147
P.	Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 15)	148
1.	Ausstattung	148
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Garant Wertpapieren	148
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Garant Wertpapiere	148
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin	149
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	149
b)	Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts	150
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	150
d)	Bestimmung Barriereereignis	151
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)	152
Q.	Detaillierte Informationen zu Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 16)	153
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Garant Wertpapieren	153
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Garant Wertpapiere	153
3.	Einlösung am Rückzahlungstermin	153
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	153
b)	Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts	154
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	154

	d)	Bestimmung Barriereereignis	155
	4.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	156
R.		Detaillierte Informationen zu Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 17)	157
	1.	Wirtschaftliche Merkmale von Digital Bonus Garant Wertpapieren.....	157
	2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere	157
	3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	157
	a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	157
	b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	158
	c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	158
	d)	Bestimmung Barriereereignis	159
	4.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	159
S.		Detaillierte Informationen zu Top Garant Wertpapieren (Produkttyp 18)	160
	1.	Wirtschaftliche Merkmale von Top Garant Wertpapieren.....	160
	2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Garant Wertpapiere ...	160
	3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	160
	a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	160
	b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	161
	c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	161
	4.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	161
T.		Detaillierte Informationen zu Top Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 19)	163
	1.	Wirtschaftliche Merkmale von Top Garant Basket Wertpapieren.....	163
	2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Garant Basket Wertpapiere	163
	3.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	164
	a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	164
	b)	Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts	164
	c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	164
	d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	165
	4.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	165

U.	Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.....	166
VII.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	168
A.	Allgemeine Informationen.....	168
B.	Aufbau der Bedingungen.....	170
C.	Bedingungen der Wertpapiere.....	173
	Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	173
	[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:.....	173
	[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:.....	181
	Teil B – Produkt- und Basiswertdaten.....	188
	Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	197
	[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:].....	197
	Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapiere.....	197
	Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapiere.....	197
	Produkttyp 3: Garant Teleskop Wertpapiere.....	197
	Produkttyp 4: Garant Performance Cliquet Wertpapiere.....	197
	Produkttyp 5: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere.....	197
	Produkttyp 6: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere.....	197
	Produkttyp 7: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere.....	197
	Produkttyp 8: Garant Digital Cliquet Wertpapiere.....	197
	Produkttyp 9: Garant Digital Coupon Wertpapiere.....	197
	Produkttyp 10: Twin-Win Garant Wertpapiere.....	233
	Produkttyp 11: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere.....	233
	Produkttyp 12: Win-Win Garant Wertpapiere.....	233
	Produkttyp 13: Win-Win Cap Garant Wertpapiere.....	233
	Produkttyp 14: Ikarus Garant Wertpapiere.....	233
	Produkttyp 15: Bonus Cap Garant Wertpapiere.....	233
	Produkttyp 16: Bonus Garant Wertpapiere.....	233
	Produkttyp 17: Digital Bonus Garant Wertpapiere.....	233
	Produkttyp 18: Top Garant Wertpapiere.....	233
	Produkttyp 19: Top Garant Basket Wertpapiere.....	233

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:].....	249
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.....	263
VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	265
A. HVB als EMITTENTIN	265
B. BANK AUSTRIA als EMITTENTIN.....	266
C. Einsehbare Dokumente	269
1. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB	269
2. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA	269
D. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage und Trend Informationen.....	270
1. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB	270
2. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA	270
a) Trend Informationen	270
b) Wesentliche Veränderungen	270
IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	271
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	282
A. Einleitung.....	282
B. Vereinigte Staaten von Amerika.....	282
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	284
XII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN.....	285
A. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB.....	285
B. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA	288

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung

Die UniCredit Bank AG (die "**HVB**") und die UniCredit Bank Austria AG (die "**BANK AUSTRIA**") werden jeweils als "**EMITTENTIN**" bezeichnet, womit im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB, die HVB gemeint ist und im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA, die BANK AUSTRIA gemeint ist.

1. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der HVB

Die HVB begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**HVB-PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz).

Die Auflegung des HVB-PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des HVB-PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des HVB-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des HVB-PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

2. Allgemeine Beschreibung des Bank Austria Programms

Die BANK AUSTRIA begibt Wertpapiere unter dem Bank Austria Programm. Das Gesamtvolumen der Emissionen unter dem Bank Austria Programm ergibt sich aus dem € 40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme der BANK AUSTRIA (das "**BANK AUSTRIA-PROGRAMM**").

Der für dieses BANK AUSTRIA-PROGRAMM ordnungsgemäß ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 40.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS EUR 40.000.000.000 nicht übersteigen. Die Erstellung des vorliegenden BASISPROSPEKTS der BANK AUSTRIA wurde mit Beschluss des Liquidity Committee, einem Unterausschuss des Vorstands der BANK AUSTRIA, vom 26. April 2016 ermächtigt.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert oder Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) (die "WERTPAPIERE") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung eines BASISWERTS ab. Im Fall von WERTPAPIEREN mit Single-Basiswert ist der BASISWERT entweder eine AKTIE (einschließlich AKTIENVERTRETENDER WERTPAPIERE), ein INDEX, ein ROHSTOFF oder ein FONDSANTEIL (jeweils ein "BASISWERT"). Im Fall von WERTPAPIEREN mit Multi-Basiswert ist der BASISWERT ein Korb, der sich aus mehreren KORB-BESTANDTEILEN zusammensetzt. "KORB-BESTANDTEILE" können in diesem Fall AKTIEN, INDIZES oder ROHSTOFFE sein. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE bzw. KORB-BESTANDTEILE findet sich in Abschnitt V.B. *Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind vollständig oder teilweise kapitalgeschützt. Vollständiger Kapitalschutz heißt, dass der RÜCKZAHLUNGSBETRAG der WERTPAPIERE mindestens dem NENNBETRAG der jeweiligen WERTPAPIERE entspricht. Teilweiser Kapitalschutz heißt, dass der RÜCKZAHLUNGSBETRAG der WERTPAPIERE zwar unter dem NENNBETRAG der jeweiligen WERTPAPIERE liegen kann, aber mindestens dem festgelegten MINDESBETRAG entspricht. In bestimmten Fällen ist jedoch auch ein **Totalverlust** des angelegten Kapitalbetrags möglich (siehe Abschnitt II. *Risikofaktoren*). Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und in global verbriefter Form ausgegeben. Einzelurkunden gibt es nicht. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt V.A. *Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "PRODUKTTYPEN") gegeben werden:

- Garant Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Garant Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Garant Teleskop Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Garant Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Garant Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Garant Digital Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 8)

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

- Garant Digital Coupon Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Twin-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Twin-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Win-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 12)
- Win-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Ikarus Garant Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Bonus Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Digital Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Top Garant Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Top Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 19)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Wertpapierbeschreibungen* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die jeweilige EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der jeweiligen EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die jeweilige EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die jeweilige EMITTENTIN diesen Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II (der "**BASISPROSPEKT**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**").

Dieser BASISPROSPEKT enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar und müssen zusammen mit den in diesem BASISPROSPEKT abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von der jeweiligen EMITTENTIN und den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* entnommen werden.

Der BASISPROSPEKT enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der jeweiligen EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die jeweilige EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *IX. Muster der Endgültigen Bedingungen* dieses BASISPROSPEKTS mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der im BASISPROSPEKT enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten im BASISPROSPEKT angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird eine Zusammenfassung mit Basisinformationen in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigelegt. Die Beilegung einer Zusammenfassung ist nicht erforderlich, sofern eine gesetzliche Ausnahme Anwendung findet (z.B. im Fall von WERTPAPIEREN mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden).

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt IV.A. *Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die jeweilige EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt IV.B. *Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in diesem BASISPROSPEKT verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in diesem BASISPROSPEKT oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in diesem BASISPROSPEKT beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die jeweilige EMITTENTIN (siehe Abschnitt *II.A Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin*) und die WERTPAPIERE (siehe Abschnitt *II.B Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere*) betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT (einschließlich der KORBBESTANDTEILE), den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

1. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die HVB

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB als EMITTENTIN, die auf den Seiten 4 bis 11 des Registrierungsformulars der HVB vom 20. Mai 2020 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**") enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII.A Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB* auf den Seiten 285 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

2. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die BANK AUSTRIA

Die Risikofaktoren in Bezug auf die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN, die auf den Seiten 2 bis 9 des *Base Prospectus € 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme for the issue of instruments including Pfandbriefe and Covered Bank Bonds due from one month to 40 years from the date of issue* (Basisprospekt vom 3. April 2020 zum UniCredit Bank Austria AG € 40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme - der "EMTN-BASISPROSPEKT") enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII.B Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA* auf den Seiten 288 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der jeweiligen EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der jeweiligen EMITTENTIN gefährdet ist.

Die HVB als EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UniCredit-Bankengruppe vielfältigen Risiken ausgesetzt (siehe Abschnitt *II.A.1 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die HVB*).

Die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN ist ebenfalls als Teil der international tätigen UniCredit-Bankengruppe vielfältigen Risiken ausgesetzt (siehe Abschnitt *II.A.2 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die BANK AUSTRIA*).

Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die jeweilige EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller

Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die jeweilige EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die jeweilige EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der jeweiligen EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("**SRM**"),
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") für die HVB, und
- dem Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") für die BANK AUSTRIA

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMABNAHMEN**") in Bezug auf die jeweilige EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMABNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die HVB ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") bzw. in Bezug auf die BANK AUSTRIA die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**"). Die BAFIN und die FMA können in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der jeweiligen EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der jeweiligen EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der jeweiligen EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht WERTPAPIERINHABERN unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der NENNBETRAG der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG bzw. BaSAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die jeweilige EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Damit besteht für die WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz* – "KREDREORG"), dem die HVB unterliegt, ermöglicht es der BAFIN in Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN einzugreifen. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN und die Aussetzung von Zahlungen gehören. Es besteht das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Damit besteht für die WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN bzw. die FMA verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die jeweilige EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der jeweiligen EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der jeweiligen EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der jeweiligen EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZÄHLUNGSPROFILE") vor. In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZÄHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZÄHLUNGSPROFILEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt II.B.5 *Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte bzw. Korbbestandteile* beachten.

- a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 1) und Garant Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben*

Bei Garant Cliquet Wertpapieren und Garant Cash Collect Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit seiner WERTPAPIERE nur geringe oder gar keine laufenden Erträge erzielen. Der WERTPAPIERINHABER kann somit abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben*

Bei Garant Teleskop Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit seiner WERTPAPIERE nur geringe oder gar keine laufenden Erträge erzielen. Der WERTPAPIERINHABER kann somit abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 4) und Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben*

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren und Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Zusätzlichen Betrag (k)

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren und bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren besteht bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit seiner WERTPAPIERE nur geringe oder gar keine laufenden Erträge erzielt.

Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Finalen Partizipationsfaktor

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren und bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren besteht bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

- d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6) und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben*

Bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Zusätzlichen Betrag (k)

Bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren besteht bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit seiner WERTPAPIERE nur geringe oder gar keine laufenden Erträge erzielt.

Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Partizipationsfaktor

Bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren besteht bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

- e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Digital Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 8) und Garant Digital Coupon Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben*

Bei Garant Digital Cliquet Wertpapieren und Garant Digital Coupon Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit seiner WERTPAPIERE nur geringe oder gar keine laufenden Erträge erzielen. Der WERTPAPIERINHABER kann somit abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 10) und Twin-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben*

Bei Twin-Win Garant Wertpapieren und Twin-Win Cap Garant Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS stark sinkt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Stark sinkende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Twin-Win Garant Wertpapieren und Twin-Win Cap Garant Wertpapieren dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER bis zum MINDESTBETRAG an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS

eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Partizipationsfaktor

Bei Twin-Win Garant Wertpapieren und Twin-Win Cap Garant Wertpapieren besteht bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Win-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 12) und Win-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 13) ergeben*

Bei Win-Win Garant Wertpapieren und Win-Win Cap Garant Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS stagniert.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

h) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Ikarus Garant Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben*

Bei Ikarus Garant Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt oder stark steigt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER insbesondere bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS und des BONUSBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Stark steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Ikarus Garant Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER nur noch den BONUSBETRAG. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG und der BONUSBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Partizipationsfaktor

Bei Ikarus Garant Wertpapieren besteht bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

- i) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 15) und Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben*

Bei Bonus Cap Garant Wertpapieren und Bonus Garant Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Sinkende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Cap Garant Wertpapieren und Bonus Garant Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

- j) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben*

Bei Digital Bonus Garant Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt. Insbesondere wenn kein BARRIEREEREIGNIS eintritt und der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt, kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Sinkende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Digital Bonus Garant Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eintritt und der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt.

Das Risiko, dass kein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je seltener bzw. kürzer die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt, ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Garant Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben

Bei Top Garant Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt. Insbesondere wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt, kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Sinkende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Top Garant Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 19) ergeben

Bei Top Garant Basket Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass die Kurse der KORBBESTANDTEILE sinken. Insbesondere wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS niedriger ist als der BASISPREIS, kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Sinkende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Top Garant Basket Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS kleiner ist als der BASISPREIS. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher die aktuelle KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt:

a) *Risiken aufgrund einer Umwandlung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein UMWANDLUNGSRECHT der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn ein UMWANDLUNGSEREIGNIS eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Umwandlung der WERTPAPIERE führen können (Beispiel: Die Kursnotierung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MABGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden). In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Dieser ist nicht an die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gekoppelt und kann selbst im Fall einer positiven KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS unter dem NENNBETRAG liegen.

b) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MABGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS oder ein BASISPREIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT oder ein KORBBESTANDTEIL ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

d) Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin

WERTPAPIERINHABER tragen aufgrund des Anfechtungsrechts der jeweiligen EMITTENTIN ein WIEDERANLAGERISIKO.

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sehen im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN das Recht der jeweiligen EMITTENTIN vor, die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN anzufechten. In Folge einer Anfechtung können die WERTPAPIERINHABER die Rückzahlung des nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten ERWERBSPREISES verlangen. Mit der Zahlung des ERWERBSPREISES erlöschen alle Rechte aus den betreffenden WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER tragen somit aufgrund der möglichen vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE ein WIEDERANLAGERISIKO. Die über die ursprüngliche Laufzeit der WERTPAPIERE erzielte Rendite des WERTPAPIERINHABERS kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen oder die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit einer Neuanlage kann erheblich steigen.

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die drei nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall vor Fälligkeit verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder der KORBBESTANDTEILE,
- Dividendenerwartung oder
- Korrelation der KORBBESTANDTEILE (im Fall von WERTPAPIEREN mit Multi-Basiswert).

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko.

- b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die jeweilige EMITTENTIN oder eine andere Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der jeweiligen EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

- c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht veräußern zu können.

d) Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren in Fremdwährungen

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die jeweilige EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die jeweilige EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der jeweiligen EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die

jeweilige EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die jeweilige EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der jeweiligen EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT oder KORBBESTANDTEIL, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der jeweiligen EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN werden als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt. Diese Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30%. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT oder ein KORBBESTANDTEIL eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlungen geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß § 871(m) gilt Folgendes: Es könnte für die jeweilige EMITTENTIN erforderlich sein, die US-Quellensteuer von Zinszahlungen, Kapitalbeträgen, oder sonstigen Zahlungen unter den WERTPAPIEREN einzubehalten. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER keine Zahlung für den Abzug, der den Einbehalt ausgleicht. Weder die

jeweilige EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der jeweiligen EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der jeweiligen EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der jeweiligen EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der jeweiligen EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte bzw. Korbbestandteile

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung eines BASISWERTS bzw. im Fall von WERTPAPIEREN mit Multi-Basiswert wiederum von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind. Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in dieser Kategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt II.B.2. *Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt II.B.5.a) *Risiken in Verbindung mit Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren*),

- INDIZES (FONDSINDIZES und SONSTIGE INDIZES) (siehe Abschnitt *II.B.5.b*) *Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c*) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.d*) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*) oder
- einen Korb aus AKTIEN, INDIZES oder ROHSTOFFEN.

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FONDSANTEIL als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen.

Hinweis: Im Folgenden wird zur besseren Verständlichkeit lediglich der Begriff "Basiswert" verwendet. Da sich die in dieser Kategorie beschriebenen Risiken jedoch in gleicher Weise auch auf die jeweiligen KORBBESTANDTEILE auswirken, sind diese Risikofaktoren auch in Bezug auf die jeweilige Art der KORBBESTANDTEILE zu lesen und für Anleger in WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert relevant.

a) Risiken in Verbindung mit Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a*) *Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

- (5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

- (6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

- (7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, der die jeweilige EMITTENTIN angehört, (die "UNICREDIT GROUP") ausgegeben wurden ("GRUPPEN-AKTIE"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die jeweilige EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die jeweilige EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die Emittentin der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) Risiken in Verbindung mit Indizes

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt

sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umkehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der jeweiligen EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die jeweilige EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die jeweilige EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,

- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die jeweilige EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, risikante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.c) *Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Dies sind nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann

sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU³ operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Die Anlage in solche Vermögenswerte kann mit erheblichen Risiken verbunden sein.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu

³ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

e) Risiken in Verbindung mit einem Korb als Basiswert

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit einem Korb als BASISWERT verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiko in Bezug auf die Kursentwicklung der Korbbestandteile

Es besteht das Risiko, dass der Kurs eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen Kapitalverlust erleidet.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt unmittelbar von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Fällt der Kurs eines KORBBESTANDTEILS, wirkt sich dies nachteilig auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS aus. Fallende Kurse eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE können eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Aus diesem Grund kann der WERTPAPIERINHABER trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

(2) Risiko in Bezug auf die Korrelation der Korbbestandteile

Die WERTPAPIERINHABER können in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE einem Korrelationsrisiko ausgesetzt sein.

Weisen die KORBBESTANDTEILE ähnliche Eigenschaften auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE häufen und sich gegenseitig verstärken.

(3) *Risiko in Bezug auf die Gewichtung der Korbbestandteile*

Im Fall einer unterschiedlichen GEWICHTUNG der KORBBESTANDTEILE kann sich die negative Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS mit hoher GEWICHTUNG verstärkt nachteilig auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS auswirken.

Die GEWICHTUNG eines KORBBESTANDTEILS hat einen maßgeblichen Einfluss darauf, wie stark sich seine Kursentwicklung auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS auswirkt. Je höher die GEWICHTUNG des KORBBESTANDTEILS im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN ist, desto stärker wirken sich fallende Kurse des betreffenden KORBBESTANDTEILS auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS aus.

6. **Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind**

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN bzw. KORBBESTANDTEILEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

Hinweis: Auch in dieser Kategorie wird zur besseren Verständlichkeit auf die Unterscheidung zwischen dem Begriff "Basiswert" und dem Begriff "Korbbestandteile" verzichtet, obwohl sich diese Risikofaktoren gleichermaßen auch auf die KORBBESTANDTEILE auswirken. Anleger in WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert sollten daher diese Risikofaktoren im Hinblick auf die jeweiligen KORBBESTANDTEILE beachten.

a) *Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko*

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse, kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann deshalb selbst dann fallen, wenn der Wert oder Kurs der in diesem BASISWERT enthaltenen oder abgebildeten Vermögenswerte leicht steigt oder stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen nur schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann insbesondere zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN oder einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.

Bei dem spezifischen BASISWERT eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁴ ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

⁴ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die jeweilige EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Die ÜBERGANGSFRIST nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist noch nicht abgelaufen. Die "**ÜBERGANGSFRIST**" endete grundsätzlich am 31. Dezember 2019. Davon abweichend endet die ÜBERGANGSFRIST für bestehende REFERENZWERTE, die von der Europäischen Kommission als kritische REFERENZWERTE anerkannt wurden, sowie für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, am 31. Dezember 2021.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT, für den die vorgenannte Bedingung bei Auflage eines WERTPAPIERS noch nicht oder nicht mehr erfüllt ist, nach dem Ende der ÜBERGANGSFRIST nicht mehr als dessen BASISWERT verwendet werden darf.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts

Von der jeweiligen EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) *Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert*

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) *Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin*

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der jeweiligen EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER negativ auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die jeweilige EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die jeweilige EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden.

Beispiel: Die jeweilige EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die jeweilige EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des BASISPROSPEKTS verändern können. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung (z.B. durch die Worte "Im/im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA" oder "in Bezug auf die BANK AUSTRIA") ausschließlich den BASISPROSPEKT der UniCredit Bank Austria AG (BANK AUSTRIA) betreffen.

Die UniCredit Bank Austria AG (mit eingetragenem Geschäftssitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Republik Österreich) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des BASISPROSPEKTS verändern können. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung (z.B. durch die Worte "Im/im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB" oder "in Bezug auf die HVB") ausschließlich den BASISPROSPEKT der UniCredit Bank AG (HVB) betreffen.

Die jeweilige EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in diesem BASISPROSPEKT bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der jeweiligen EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die jeweilige EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit der BASISPROSPEKT für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde dieser von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 10. Juni 2020 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der jewei-

ligen EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach dessen Billigung ist der BASISPROSPEKT zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die jeweilige EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der jeweiligen EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT ist bis einschließlich 10. Juni 2021 gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der BASISPROSPEKT ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung des Basisprospekts

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, muss dieser nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die HVB als EMITTENTIN veröffentlicht den BASISPROSPEKT auf ihrer Website (www.onemarkets.de) in der Rubrik "Rechtliches" im Unterabschnitt "Basisprospekte". Die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN veröffentlicht den BASISPROSPEKT auf ihrer Website (www.onemarkets.at) in der Rubrik "Rechtliches" im Unterabschnitt "Basisprospekte". Darüber hinaus werden der BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe

der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) und ggf. weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der jeweiligen EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) diesen BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die jeweilige EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die jeweilige EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die jeweilige EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der diesen BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die jeweilige EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der jeweiligen EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der jeweiligen EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die jeweilige EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgende Bedingung stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der jeweiligen EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die jeweilige EMITTENTIN

- WERTPAPIERE öffentlich zum Kauf anbieten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG").

Dies umfasst auch die Wiederaufnahme oder Fortführung eines öffentlichen Angebots von WERTPAPIEREN nach Ablauf der Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS.

Zu diesem Zweck wird die jeweilige EMITTENTIN jeweils ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) für die WERTPAPIERE erstellen und veröffentlichen (siehe Abschnitt *I.C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts*).

Betrifft das öffentliche Angebot, der Antrag auf Zulassung zum Handel oder die AUFSTOCKUNG WERTPAPIERE, die unter diesem BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden bzw. wurden, sind die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE zu lesen, die in diesem BASISPROSPEKT abgedruckt sind.

Betrifft das öffentliche Angebot, der Antrag auf Zulassung zum Handel oder die AUFSTOCKUNG WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen wurden, sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese wurden in den Abschnitten *VI.U. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* mittels Verweis einbezogen. In diesem Fall wird der betreffende FRÜHERE BASISPROSPEKT in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 18. Juni 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)
- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)
- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 18. Juni 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind.

Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der jeweiligen EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**POTENTIELLEN INVESTOREN**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "**ZEICHNUNGSFRIST**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der jeweiligen EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die jeweilige EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die jeweilige EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Außerdem behält sich die jeweilige EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die jeweilige EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die jeweilige EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die jeweilige EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der jeweiligen EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der jeweiligen EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;
- (v) die kleinste handelbare Einheit;

(vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. **Emissionspreis der Wertpapiere**

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der jeweiligen EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der jeweiligen EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der jeweiligen EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden**

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der jeweiligen EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der jeweiligen EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von dem Dritten offenzulegen.

7. **Emission und Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert. Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 *Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN oder durch den GESAMTNENNBETRAG ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN. Der "GESAMTNENNBETRAG" bezeichnet hingegen das Produkt aus dem EMISSIONSVOLUMEN und dem NENNBETRAG. Das EMISSIONSVOLUMEN oder der GESAMTNENNBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS oder des GESAMTNENNBETRAGS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. **Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum**

Die jeweilige EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die jeweilige EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die jeweilige EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der jeweiligen EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der jeweiligen EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die jeweilige EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (der "MARKET MAKER"). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die jeweilige EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

a) Weitere Transaktionen

Die jeweilige EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Weiterhin kann die jeweilige EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE abschließen. Dabei kann die jeweilige EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE auswirken. Dabei kann die jeweilige EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der jeweiligen EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die jeweilige EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die jeweilige EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) Geschäftliche Beziehungen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der jeweiligen EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der jeweiligen EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die jeweilige EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der jeweiligen EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der jeweiligen EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die jeweilige EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der jeweiligen EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die jeweilige EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

- Die jeweilige EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die jeweilige EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten. Die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. als Berater eines Fonds handeln.

c) *Informationen bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile*

Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) *Preisstellung durch die Emittentin*

Die jeweilige EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die jeweilige EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. Verwendung der Erlöse

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN durch die jeweilige EMITTENTIN wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die jeweilige EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die jeweilige EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die jeweilige EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zu diesem BASISPROSPEKT gemäß Art. 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit NENNBE-TRAG begeben werden.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der jeweiligen EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen (im Hinblick auf das anwendbare Recht im Zusammenhang mit der Abwicklung und Sanierung der jeweiligen EMITTENTIN siehe zudem Abschnitt V.A.2 *Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin*). Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahren. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Auf die jeweilige EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**"),
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") in Bezug auf die HVB sowie das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**BaSAG**") in Bezug auf die BANK AUSTRIA zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD),
- das Kreditwesengesetz (KWG) in Bezug auf die HVB,
- das Bankwesengesetz (BWG) in Bezug auf die BANK AUSTRIA, und
- das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG) in Bezug auf die HVB,

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG (in Bezug auf die HVB) bzw. BaSAG (in Bezug auf die BANK AUSTRIA) können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE der jeweiligen EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG bzw. BaSAG vor, wenn die BAFIN (in Bezug auf die HVB) bzw. FMA (in Bezug auf die BANK AUSTRIA) als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die jeweilige EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der jeweiligen EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG bzw. BaSAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der jeweiligen EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der jeweiligen EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder Bail-in), um die jeweilige EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der jeweiligen EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die jeweilige EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die jeweilige EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der jeweiligen EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die jeweilige EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der jeweiligen EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der jeweiligen EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Zunächst sind Eigentümer der jeweiligen EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der jeweiligen EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldtiteln (die "**PRIVILEGIERTEN WERTPAPIERE**"). Dementsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldtitel herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) **Verzinsung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sehen keine Zinszahlungen vor.

b) **Zahlung von zusätzlichen Beträgen**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

c) **Einlösung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden als Wertpapiere mit Barausgleich begeben. Das heißt, die WERTPAPIERE werden durch Zahlung eines Barbetrags eingelöst.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Die WERTPAPIERE haben eine festgelegte Laufzeit.

Die Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst, sofern kein UMWANDLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt V.A.3.f) *Umwandlungsrecht der Emittentin*).

Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

d) *Marktstörungen*

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. des KORBBESTANDTEILS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien oder ETFs als Basiswert oder Korbbestandteil

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT, dessen Bestandteile oder einen KORBBESTANDTEIL an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NETTOINVENTARWERTS oder REFERENZPREISES in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Sonstige Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL bilden, notiert oder gehandelt werden.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen die Bestandteile des BASISWERTS notiert oder gehandelt werden.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate auf den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL notiert oder gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Bestandteile gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Bestandteile gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Derivate auf den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Derivate gehandelt werden.
- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS in Folge einer Entscheidung des betreffenden INDEXSPONSORS oder der betreffenden INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsindizes als Basiswert

Im Hinblick auf den Basiswert:

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Wertpapiere, die INDEXBESTANDTEILE gehandelt werden.
- In Bezug auf einen INDEXBESTANDTEIL die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen dieser INDEXBESTANDTEIL gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieses INDEXBESTANDTEILS gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Derivate auf den BASISWERT, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Derivate gehandelt werden.
- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Entscheidung des betreffenden INDEXSPONSORS oder der betreffenden INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Im Hinblick auf einen Fonds:

- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW") in Folge einer Entscheidung der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten FONDSDIENSTLEISTERS.
- Die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des FONDS oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen.
- Die Handelbarkeit von FONDSANTEILEN zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder ein von diesen beauftragter FONDSDIENSTLEISTER beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von FONDSANTEILEN für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des FONDS zu beschränken, zusätzliche Gebühren zu erheben oder Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet.
- Vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an bzw. auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den FONDS bilden, notiert oder gehandelt werden.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS auf dem betreffenden REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL an der betreffenden FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW") in Folge einer Entscheidung der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten FONDSDIENSTLEISTERS.
- Die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des BASISWERTS oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen.
- Die Handelbarkeit von FONDSANTEILEN zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder ein von diesen beauftragter FONDSDIENSTLEISTER beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von FONDSANTEILEN für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des FONDS zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben.
- Die Rücknahme der FONDSANTEILE durch den FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung.
- Vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den FONDS bilden, notiert oder gehandelt werden.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen INDEX oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-REFERENZWERT**") beziehen.
- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen INDEX bezieht, der sich von dem ETF-REFERENZWERT lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.
- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

e) *Anpassung der Wertpapierbedingungen*

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein ANPASSUNGSEREIGNIS eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise um folgende Ereignisse:

Anpassungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Die Gesellschaft, die den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung).

Anpassungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Eine wesentliche Änderung des maßgeblichen INDEXKONZEPTS (z.B. eine bislang nicht vorgesehene Änderung der Indexzusammensetzung).

Anpassungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Eine wesentliche Änderung der MAßGEBLICHEN HANDELSBEDINGUNGEN des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS.

Anpassungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Änderungen der FONSDOKUMENTE, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen (z.B. eine Änderung der Anlagestrategie).

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS oder KORBBESTANDTEILS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Bezugsverhältnis und/oder alle von der jeweiligen EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

f) *Umwandlungsrecht der Emittentin*

Beim Eintritt eines oder mehrerer UMWANDLUNGSEREIGNISSE kann die jeweilige EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN umwandeln und am RÜCKZAHLUNGSTERMIN zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der zu diesem Zeitpunkt gehandelte Marktzins für Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN mit gleicher Restlaufzeit wie die WERTPAPIERE bis zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN aufgezinste Marktwert der WERTPAPIERE, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des UMWANDLUNGSEREIGNISSES festgestellt wird. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt. Der ABRECHNUNGSBETRAG entspricht jedoch mindestens dem festgelegten MINDESTBETRAG.

Als "UMWANDLUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Die Kursnotierung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MABGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Die Berechnung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS wird eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL steht nicht zur Verfügung.

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Der Handel des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS am betreffenden REFERENZMARKT wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS tritt ein und ein ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche UMWANDLUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als UMWANDLUNGSEREIGNISSE

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein UMWANDLUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die jeweilige EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die jeweilige EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden.

Darüber hinaus kann die jeweilige EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die jeweilige EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

h) Steuern

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder einbezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die jeweilige EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den EMISSIONSBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die jeweilige EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

i) Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

4. Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der jeweiligen EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die jeweilige EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die jeweilige EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"HAUPTZAHLSTELLE" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die jeweilige EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "ZAHLSTELLEN") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"BERECHNUNGSSTELLE" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "ZAHLTAG") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "BANKGESCHÄFTSTAGE" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. Ratings

a) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Die UniCredit Bank AG wurde von Fitch Ratings ("FITCH"), Moody's Investors Service ("MOODY'S") und S&P Global Ratings ("S&P") wie folgt bewertet (Stand: Juni 2020):

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Fitch	BBB ¹	F2 ²	negativ
Moody's	A2 ³		negativ
S&P	BBB+ ⁴	A-2 ⁴	negativ

¹ Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

² Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term Issuer Default-Rating".

³ Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Issuer Rating".

⁴ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Issuer Credit Rating".

Aktuell von der EMITTENTIN ausgegebene PRIVILEGIERTE WERTPAPIERE wurden von FITCH, MOODY'S und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: Juni 2020):

	WERTPAPIERE mit langer Laufzeit	WERTPAPIERE mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Fitch	BBB+ ¹	F2 ¹	
Moody's	A2 ²	P-1 ²	negativ
S&P	BBB+ ³	A-2 ⁴	

¹ Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Senior preferred notes and debt issuance programme".

² Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

³ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

⁴ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Short-term Debt".

FITCH, MOODY'S und S&P sind im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig bzw. haben entsprechende Tochtergesellschaften, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) eingetragen sind und in der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> veröffentlicht wird, aufgeführt werden.

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

(1) *Fitch*

Definitionen für langfristige Ratings

BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit schwächen. Die Modifikatoren "+" oder "-" können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien zu bezeichnen.
-----	---

Definitionen für kurzfristige Ratings

F2	'F2' Ratings bezeichnet eine gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.
----	---

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

(2) *Moody's*

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein minimales Kreditrisiko. Moody's fügt jeder allgemeinen Rating-Klassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie rangiert; der Modifikator 2 zeigt ein mittleres Ranking an; und der Modifikator 3 zeigt ein Ranking im unteren Ende dieser allgemeinen Ratingkategorie an.
---	---

Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
-----	---

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

(3) *Standard & Poor's*

Langfristige Ratings

BBB	<p>Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.</p> <p>Die Ratings von "AA" bis "CCC" können durch Hinzufügen eines Plus- (+) oder Minuszeichens (-) geändert werden, um die relative Stellung innerhalb der Ratingkategorien darzustellen.</p>
-----	---

Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
-----	---

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

b) *Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA*

Die UniCredit Bank Austria AG wurde von Moody's Deutschland GmbH ("**MOODY'S**") und S&P Global Ratings Europe Ltd. ("**S&P**") wie folgt bewertet (Stand: Juni 2020):

	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Moody's	Baa1 ¹	P-2 ¹	negativ
S&P	BBB+ ²	A-2 ²	negativ

¹ Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Issuer Rating".

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

² Von S&P verwendete Bezeichnung: "Issuer Credit Rating".

Aktuell von der EMITTENTIN ausgegebene PRIVILEGIERTE WERTPAPIERE wurden von MOODY'S und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: Juni 2020):

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	Baa1 ¹	P-2 ²	negativ
S&P	BBB+ ³	A-2 ⁴	negativ

¹ Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

² Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Short Term".

³ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

⁴ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Short-term Debt".

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

(1) **Moody's**

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten sind von mittlerer Qualität. Sie bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.
-----	---

Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-2	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen über starke Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
-----	--

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

(2) **Standard & Poor's**

Langfristige Ratings

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.
-----	--

Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
-----	---

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

6. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT oder einem KORBBESTANDTEIL kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁵ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX oder
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße).

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL gilt).

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Dabei kann die HVB sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR auftreten, als auch als Unternehmen das einen REFERENZWERT verwendet. Die BANK AUSTRIA kann als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die jeweilige EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT oder KORBBESTANDTEIL für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieses BASISPROSPEKTS noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Dann handelt es sich um ein WERTPAPIER mit Single-Basiswert.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann im Fall von Top Garant Basket Wertpapieren (PRODUKT-TYP 19) auch ein Korb aus mehreren Positionen sein, dessen KORBBESTANDTEILE jeweils AKTIEN, SONSTIGE INDIZES oder ROHSTOFFE sein können (wie nachfolgend beschrieben). In diesem Fall handelt es sich jeweils um WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert.

Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE und gegebenenfalls die KORBBESTANDTEILE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. die KORBBESTANDTEILE und seiner bzw. ihrer Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL gehandelt oder

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**" bzw. "**WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS**"). Die BASISWERTWÄHRUNG bzw. WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) *Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**").

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und ggf. weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) *Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil*

Ein "**INDEX**" kann sich auf einen oder mehrere FONDSANTEILE (ein "**FONDSINDEX**") oder auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter anderer Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, Future-Kontrakte, Wechselkurse) beziehen (ein "**SONSTIGER INDEX**").

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der jeweiligen EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die HVB als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt V.A.6 *Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).
- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen ihrer Bestandteile (die "**DIVIDENDENZAHLUNGEN**") fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Zu diesem Zweck wird in Bezug auf einen AUSSCHÜTTENDEN INDEX regelmäßig eine theoretische Cash Komponente veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT oder einen KORBBESTANDTEIL für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) *Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil*

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) *Fondsanteile als Basiswert*

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Single-Basiswert (Single-BW) oder als WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert (Multi-BW) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Produkttyp	AKTIE	INDEX		FONDSANTEIL	ROHSTOFF
		Fondsindex	Sonstiger Index		
1	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
2	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
3	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
4	Single-BW	---	Single-BW	Single-BW	Single-BW
5	Single-BW	---	Single-BW	Single-BW	Single-BW
6	Single-BW	---	Single-BW	Single-BW	Single-BW
7	Single-BW	---	Single-BW	Single-BW	Single-BW
8	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
9	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
10	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW
11	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW
12	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW
13	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW
14	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW
15	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW
16	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW
17	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW
18	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW
19	Multi-BW	---	Multi-BW	---	Multi-BW

VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) *Referenzpreis*

Welcher Kurs des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

Zusatzoption: Referenzpreis-Anpassungsfaktor

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass bei sämtlichen Optionen der Bestimmung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (R (initial)) und bei sämtlichen Optionen der Bestimmung des FINALEN REFERENZPREISES (R (final)) sowie bei der Bestimmung von R (k), der REFERENZPREIS bzw. die REFERENZPREISE mit einem REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR bzw. mit REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN multipliziert werden.

b) *Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den BASISWERT ($= R$ (initial)) bzw. in Bezug auf den KORBBESTANDTEIL ($= K_i$ (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis in Bezug auf den BASISWERT (= R (final)) bzw. in Bezug auf den KORBBESTANDTEIL (= K_i (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**WORST OUT-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

d) Andere Produktparameter

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIER oder QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Garant Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Garant Cliquet Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cliquet Wertpapieren

Garant Cliquet Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt durch die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit der Option "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.B.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k), wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist (siehe Abschnitt VI.B.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.B.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*)

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cliquet Wertpapiere

Der Marktwert der Garant Cliquet Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Cliquet Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Cliquet Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Cliquet Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

Garant Cliquet Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

4. **Zusätzlicher Betrag (k)**

Im Hinblick auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

a) **Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)**

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(1) *Bestimmung Ertragszahlungsereignis*

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k)) **größer** als der am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k-1)) ist.

(2) *Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)*

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(3) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts (k)*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (k) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k)) und (ii) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k-1)) als Zähler und (b) dem am

unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k-1)) als Nenner. In Bezug auf den ersten BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht (R (k-1)) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)} = \frac{R(k) - R(k-1)}{R(k-1)}$$

b) Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) ist im Abschnitt VI.B.4.a)(3) beschrieben.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt. Seine Höhe ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

C. Detaillierte Informationen zu Garant Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Garant Cash Collect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cash Collect Wertpapieren

Garant Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt durch die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit der Option "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k), wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist (siehe Abschnitt VI.C.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cash Collect Wertpapiere

Der Marktwert der Garant Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

Garant Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

Der MINDESBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

4. **Zusätzlicher Betrag (k)**

Im Hinblick auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

a) ***Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)***

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(1) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k)) **größer** als der BASISPREIS ist.

(2) ***Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)***

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(3) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts (k)*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (k) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k)) und (ii) dem BASISPREIS als Zähler und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)} = \frac{\text{R (k)} - \text{BASISPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

(4) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

(5) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

b) *Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)*

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) ist im Abschnitt VI.C.4.a)(3) beschrieben.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt. Seine Höhe ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Garant Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Garant Teleskop Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. **Wirtschaftliche Merkmale von Garant Teleskop Wertpapiere**

Garant Teleskop Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt durch die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren mit der Option "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k), wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist (siehe Abschnitt VI.D.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Teleskop Wertpapiere**

Der Marktwert der Garant Teleskop Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Teleskop Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Teleskop Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Teleskop Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

Garant Teleskop Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

4. **Zusätzlicher Betrag (k)**

Im Hinblick auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

a) ***Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)***

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(1) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k)) **größer** als der BASISPREIS ist.

(2) ***Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)***

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(3) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts (k)*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (k) der durch das jeweilige D (k) geteilten Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (= R (k)) als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem STRIKE LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)} = \frac{1}{D (k)} \times \left(\frac{R (k)}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)$$

Die Größe D (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. D (k) wirkt wie ein PARTIZIPATIONSFAKTOR und kann während der Laufzeit der WERTPAPIERE unterschiedlich sein (z.B. kann D (k) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) reduzieren kann).

(4) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

b) *Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)*

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) ist im Abschnitt VI.D.4.a)(3) beschrieben.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt. Seine Höhe ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

E. **Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 4)**

Die Einlösung von Garant Performance Cliquet Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. **Wirtschaftliche Merkmale von Garant Performance Cliquet Wertpapieren**

Garant Performance Cliquet Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit der Option "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k), wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist (siehe Abschnitt VI.E.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Performance Cliquet Wertpapiere**

Der Marktwert der Garant Performance Cliquet Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Performance Cliquet Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Performance Cliquet Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Performance Cliquet Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant Performance Cliquet Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem Produkt aus (a) dem NENNBETRAG und (b) der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ \text{FINALER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACHTUNGSTAG der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem STRIKE LEVEL.

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}$$

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. Zusätzlicher Betrag (k)

Im Hinblick auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

a) *Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)*

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(1) *Bestimmung Ertragszahlungsereignis*

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k)) **größer** als der am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k-1)) ist.

(2) *Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)*

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(3) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts (k)*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (k) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k)) und (ii) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k-1)) als Zähler und (b) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k-1)) als Nenner. In Bezug auf den ersten BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht (R (k-1)) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)} = \frac{R(k) - R(k-1)}{R(k-1)}$$

b) *Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)*

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) ist im Abschnitt VI.E.4.a)(3) beschrieben.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt. Seine Höhe ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

F. Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren

Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN **maximal** den HÖCHSTBETRAG.
- Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit der Option "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k), wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist (siehe Abschnitt VI.F.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Der Marktwert der Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Cap Cliquet Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Cap Performance

Cliquet Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ \text{FINALER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACHTUNGSTAG der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem STRIKE LEVEL.

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. **Zusätzlicher Betrag (k)**

Im Hinblick auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

a) ***Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)***

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(1) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k)) **größer** als der am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k-1)) ist.

(2) ***Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)***

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) = NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(3) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts (k)*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (k) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k)) und (ii) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k-1)) als Zähler und (b) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k-1)) als Nenner. In Bezug auf den ersten BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht (R (k-1)) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)} = \frac{R(k) - R(k-1)}{R(k-1)}$$

b) **Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)**

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) ist im Abschnitt VI.F.4.a)(3) beschrieben.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt. Seine Höhe ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Garant Performance Cash Collect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Garant Performance Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit der Option "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k), wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist (siehe Abschnitt VI.G.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Der Marktwert der Garant Performance Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Performance Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Performance Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Performance Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant Performance Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem Produkt aus (a) dem NENNBETRAG und (b) der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ \text{FINALER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACHTUNGSTAG der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem FINALEN STRIKE LEVEL.

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{FINALES STRIKE LEVEL}$$

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. **Zusätzlicher Betrag (k)**

Im Hinblick auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

a) **Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)**

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(1) **Bestimmung Ertragszahlungsereignis**

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k)) **größer** als der BASISPREIS ist.

(2) **Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)**

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(3) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts (k)*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (k) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k)) und (ii) dem BASISPREIS als Zähler und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)} = \frac{\text{R (k)} - \text{BASISPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

(4) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

(5) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

b) ***Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)***

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) ist im Abschnitt VI.G.4.a)(3) beschrieben.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt. Seine Höhe ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

H. Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN **maximal** den HÖCHSTBETRAG.
- Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit der Option "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.H.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k), wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist (siehe Abschnitt VI.H.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.H.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Der Marktwert der Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert

der Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem Produkt aus (a) dem NENNBETRAG und (b) der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ \text{FINALER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACHTUNGSTAG der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem FINALEN STRIKE LEVEL.

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{FINALES STRIKE LEVEL}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. Zusätzlicher Betrag (k)

Im Hinblick auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

a) *Option (1): Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)*

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(1) *Bestimmung Ertragszahlungsereignis*

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k)) **größer** als der BASISPREIS ist.

(2) *Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)*

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(3) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts (k)*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (k) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellten REFERENZPREIS (R (k)) und (ii) dem BASISPREIS als Zähler und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)} = \frac{\text{R (k)} - \text{BASISPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

(4) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

(5) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

b) ***Option (2): Unbedingter Zusätzlicher Betrag (k)***

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k)}$$

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (k) ist im Abschnitt VI.H.4.a)(3) beschrieben.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt. Seine Höhe ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

I. **Detaillierte Informationen zu Garant Digital Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 8)**

Die Einlösung von Garant Digital Cliquet Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. **Wirtschaftliche Merkmale von Garant Digital Cliquet Wertpapieren**

Garant Digital Cliquet Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am Rückzahlungstermin den MINDESTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k), wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist (siehe Abschnitt *VI.I.4 Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt *VI.I.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Digital Cliquet Wertpapiere**

Der Marktwert der Garant Digital Cliquet Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Digital Cliquet Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Digital Cliquet Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Digital Cliquet Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

Garant Digital Cliquet Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

4. **Zusätzlicher Betrag (k)**

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

a) **Bestimmung Ertragszahlungsereignis**

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k)) **gleich** oder **größer** als der BASISPREIS (k-1) ist.

b) **Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)**

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

c) **Bestimmung Basispreis (k-1)**

Basispreis (k-1) ist im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (k) ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegter Prozentsatz von R (k-1). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS (k-1)} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{R (k-1)}$$

R (k-1) ist im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (k) der für den unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS. In Bezug auf den ersten BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht (R (k-1)) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt. Seine Höhe ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

J. **Detaillierte Informationen zu Garant Digital Coupon Wertpapieren (Produkttyp 9)**

Die Einlösung von Garant Digital Coupon Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. **Wirtschaftliche Merkmale von Garant Digital Coupon Wertpapieren**

Garant Digital Coupon Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k), wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist (siehe Abschnitt VI.J.4 *Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Garant Digital Coupon Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS s gezahlt (siehe Abschnitt VI.J.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).
- Im Fall von Garant Digital Coupon Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt (siehe Abschnitt VI.J.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Digital Coupon Wertpapiere**

Der Marktwert der Garant Digital Coupon Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Digital Coupon Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Digital Coupon Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Digital Coupon Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

Garant Digital Coupon Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

4. Zusätzlicher Betrag (k)

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

a) *Bestimmung Ertragszahlungsereignis*

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k)) **gleich** oder **größer** als der BASISPREIS ist.

b) *Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)*

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

c) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig vom Eintritt eines ER-

VI. Wertpapierbeschreibungen

TRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES gezahlt. Seine Höhe ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Twin-Win Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Garant Wertpapieren

Twin-Win Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, nimmt der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil: Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.K.4 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Garant Wertpapiere

Der Marktwert der Twin-Win Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Twin-Win Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und dem absoluten Wert einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{abs}(\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} - 1)) \end{aligned}$$

Absolute Differenz aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1 bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt. Ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS wird somit bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times (\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} \\ &- 1)) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs

des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁶

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁷

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

4. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

⁶ Hinweis an den Anleger: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

⁷ Hinweis an den Anleger: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

L. **Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 11)**

Die Einlösung von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. **Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren**

Twin-Win Cap Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, nimmt der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil: Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN **maximal** den HÖCHSTBETRAG.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.L.4 Zusatzoption: *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Garant Wertpapiere**

Der Marktwert der Twin-Win Cap Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Cap Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Cap Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Cap Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Twin-Win Cap Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und dem absoluten Wert einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ & \quad + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{abs}(\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} - 1)) \end{aligned}$$

Absolute Differenz aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1 bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt. Ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS wird somit bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$\begin{aligned} &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times (\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} \\ &- 1)) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁸

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁹

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

4. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

⁸ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

VI. Wertpapierbeschreibungen

BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

M. Detaillierte Informationen zu Win-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Win-Win Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Win-Win Garant Wertpapieren

Win-Win Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil: Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der WERTPAPIERINHABER kann einen Verlust erleiden, wenn der Kurs des BASISWERTES stagniert.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.M.4 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Win-Win Garant Wertpapiere

Der Marktwert der Win-Win Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Win-Win Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Win-Win Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Win-Win Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Win-Win Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und dem absoluten Wert einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{abs}(\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} \\ &- 1)) \end{aligned}$$

Absolute Differenz aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1 bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt. Ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS wird somit bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) *Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

N. **Detaillierte Informationen zu Win-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 13)**

Die Einlösung von Win-Win Cap Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. **Wirtschaftliche Merkmale von Win-Win Cap Garant Wertpapieren**

Win-Win Cap Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil: Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der WERTPAPIERINHABER erleidet einen Verlust, wenn der Kurs des BASISWERTES stagniert.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN **maximal** den HÖCHSTBETRAG.
- Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.N.4 Zusatzoption: *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Win-Win Cap Garant Wertpapiere**

Der Marktwert der Win-Win Cap Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Win-Win Cap Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Win-Win Cap Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Win-Win Cap Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Win-Win Cap Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und dem absoluten Wert einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \text{abs}(\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} \\ &- 1)) \end{aligned}$$

Absolute Differenz aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1 bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt. Ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS wird somit bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

O. Detaillierte Informationen zu Ikarus Garant Wertpapieren (Produkttyp 14)

Die Einlösung von Ikarus Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Ikarus Garant Wertpapieren

Ikarus Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS begrenzt teil. Tritt bei steigenden Kursen des BASISWERTS ein BARRIEREEREIGNIS ein, erhält der WERTPAPIERINHABER nur noch den BONUSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.O.4 Zusatzoption: *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Ikarus Garant Wertpapiere

Der Marktwert der Ikarus Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Ikarus Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS mäßig steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Ikarus Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Steigt der Kurs des BASISWERTS jedoch über die BARRIERE, sinkt der Marktwert der Ikarus Garant Wertpapiere stark. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Ikarus Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Ikarus Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times (\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} \\ &- 1)) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem BONUSBETRAG entspricht.

b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Ikarus Garant Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Ikarus Garant Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) über bzw. (ii) auf oder über der festgelegten BARRIERE.¹⁰

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Ikarus Garant Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) über bzw. (ii) auf oder über der festgelegten BARRIERE.¹¹

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.

¹⁰ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

¹¹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

4. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

P. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 15)

Die Einlösung von Bonus Cap Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. Ausstattung

Bonus Cap Garant Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Bonus Cap Garant Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)
- Bonus Cap Garant Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Garant Wertpapieren

Bonus Cap Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.P.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Garant Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Cap Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Cap Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Cap Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Cap Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Bonus Cap Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Bonus Cap Garant Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ (\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} - 1)) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Option (2): Bonus Cap Garant Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ (\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} - 1)) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ (\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} - 1)) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Garant Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Garant Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹²

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Garant Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹³

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

¹² **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

¹³ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Q. Detaillierte Informationen zu Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 16)

Die Einlösung von Bonus Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des einzelnen BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Garant Wertpapieren

Bonus Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESBETRAG.
- Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.Q.4 Zusatzoption: *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)*).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Garant Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Bonus Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ (\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} - 1)) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem Wert eins (1) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{FLOOR LEVEL} \\ &+ (\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} - 1)) \end{aligned}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Garant Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Garant Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁴

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Garant Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt

¹⁴ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁵

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

4. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

¹⁵ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

R. **Detaillierte Informationen zu Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 17)**

Die Einlösung von Digital Bonus Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. **Wirtschaftliche Merkmale von Digital Bonus Garant Wertpapieren**

Digital Bonus Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist für den WERTPAPIERINHABER begrenzt. In Abhängigkeit vom BASISPREIS ist die Rückzahlung auf den BONUSBETRAG oder MINDESTBETRAG begrenzt.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.R.4 Zusatzoption: *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)*).

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere**

Der Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Digital Bonus Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten.
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem BONUSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bei STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Ein BARRIEREEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.
- Ein BARRIEREEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

4. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

S. **Detaillierte Informationen zu Top Garant Wertpapieren (Produkttyp 18)**

Die Einlösung von Top Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Wirtschaftliche Merkmale von Top Garant Wertpapieren**

Top Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt ab dem BASISPREIS an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Im Fall von Top Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe (siehe Abschnitt VI.S.4 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)).

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Garant Wertpapiere**

Der Marktwert der Top Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Top Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Top Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Top Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Top Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

VI. Wertpapierbeschreibungen

BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

T. Detaillierte Informationen zu Top Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 19)

Die Einlösung von Top Garant Basket Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab, die wiederum von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE abhängt. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Top Garant Basket Wertpapieren

Top Garant Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der BASISWERT ist ein gewichteter Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. Die GEWICHTUNG der einzelnen KORBBESTANDTEILE ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt ab dem BASISPREIS an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Top Garant Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.T.4 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Garant Basket Wertpapiere

Der Marktwert der Top Garant Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs DER KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Top Garant Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Top Garant Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Top Garant Basket Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Top Garant Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst: Hierfür gilt Folgendes:

(A) Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) **Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts**

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die GEWICHTUNG des jeweiligen KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des betreffenden KORBBESTANDTEILS.

c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

U. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die jeweilige EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN erneut aufnehmen,
- die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN erhöhen (Aufstockung).

Betrifft das öffentliche Angebot, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder die Aufstockung WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der Wertpapierbeschreibung aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen (siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 300 bis 331 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 354 bis 387 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 250 bis 308 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 18. Juni 2019 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II enthalten sind.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 300 bis 331 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.

VI. Wertpapierbeschreibungen

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 354 bis 387 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 250 bis 308 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 18. Juni 2019 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 285 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von **WERTPAPIEREN** (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von **WERTPAPIEREN** werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist^{**)},
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigelegt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

VII. Wertpapierbedingungen

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 285 ff. ist angegeben, wo genau die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE enthalten sind.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 7: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 8: Garant Digital Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 9: Garant Digital Coupon Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 10: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 11: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 12: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 13: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 14: Ikarus Garant Wertpapiere

Produkttyp 15: Bonus Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 16: Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 17: Digital Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 18: Top Garant Wertpapiere

Produkttyp 19: Top Garant Basket Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 [Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[, Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:]

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:]

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:]

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in classical global note-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:]

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:

- (3) Verwahrung: Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im

Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorge-schrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wert-papiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierin-haber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emit-tentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen ein-geholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsver-pflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehal-ten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue

Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank Austria AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende

Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).]

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rükckerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit*: Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler*: Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung*: Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht

innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist [München][Wien].

- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München][Wien].]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Zertifikate in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in classical global note-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank Austria AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).]

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit*: Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler*: Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung*: Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist [München][Wien].
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München][Wien].]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹⁶ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:]

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Barriere: [einfügen]]

[Barriere Level: [einfügen]]

[Basispreis: [einfügen]]

[Basispreis: [einfügen]]

[Basiswert: [einfügen]]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Bildschirmseite: [einfügen]]

[Bonusbetrag: [einfügen]]

[Cap Level: [einfügen]]

[Common Code: [einfügen]]

[D (k): [einfügen]]

[Emissionspreis: [einfügen]]¹⁷

[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Emissionstag: [einfügen]]

Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]

¹⁶ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

¹⁷ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: *[einfügen]*

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]]*

[Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]]*

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]]*

[Erster Zinszahltag: *[einfügen]]*

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]]*

[Finaler Partizipationsfaktor: *[einfügen]]*

[Finales Strike Level: *[einfügen]]*

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]]*

[Fixing Sponsor: *[einfügen]]*

[Floor Level: *[einfügen]]*

[Gesamtnennbetrag der Serie: *[einfügen]]*

[Gesamtnennbetrag der Tranche: *[einfügen]]*

[Gewichtung; (W_i): *[einfügen]]*

[Höchstbetrag: *[einfügen]]*

[Höchstzusatzbetrag (k): *[einfügen]]*

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[k: *[Fortlaufende Nummer einfügen]]*

[K_i (initial): *[einfügen]]*

[Korbbestandteil: *[einfügen]]*

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]]*

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]]*

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]]*

Mindestbetrag: *[einfügen]*

[Mindestzusatzbetrag (k): [einfügen]]
[N: [einfügen]]
Nennbetrag: [einfügen]
[Partizipationsfaktor: [einfügen]]
[Produktspezifischen Einstiegskosten: [einfügen]]
[R (initial): [einfügen]]
[Referenzpreis: [einfügen]]
[Referenzpreis: [einfügen]]
Reuters: [einfügen]
Rückzahlungstermin: [einfügen]
Seriennummer: [einfügen]
[Strike Level: [einfügen]]
Tranchennummer: [einfügen]
[VolVergleichswert: [einfügen]]
[VolVergleichswert Referenzpreis: [einfügen]]
[VolVergleichswert Sponsor: [einfügen]]
WKN: [einfügen]
[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]
[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]
[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]
[Zuwendungen: [einfügen]]

VII. Wertpapierbedingungen

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Währung des Basiswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg Ticker einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Währung des Basiswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Index-sponsor	Index-be-rech-nungs-stelle	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg-ticker einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]

VII. Wertpapierbedingungen

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Währung des Basiswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzmarkt	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg Ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[ja] [nein]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	Maßgebliche Börse_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloombergticker ₁ einfügen]	[Maßgebliche Börse ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloombergticker _N einfügen]	[Maßgebliche Börse _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	Indexsponsor_i	Indexrechnungsstelle_i	[Eingetragener Referenzwertadministrator_i]	Internetseite_i
<i>[Name des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[WKN₁ einfügen]</i>	<i>[ISIN₁ einfügen]</i>	<i>[RIC₁ einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker₁ einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor₁ einfügen]</i>	<i>[Indexrechnungsstelle₁ einfügen]</i>	<i>[ja] [nein]</i>	<i>[Index-Internetseite₁ einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[WKN_N einfügen]</i>	<i>[ISIN_N einfügen]</i>	<i>[RIC_N einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker_N einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor_N einfügen]</i>	<i>[Indexrechnungsstelle_N einfügen]</i>	<i>[ja] [nein]</i>	<i>[Index-Internetseiten_N einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die Korbbestandteile sowie deren bisherige oder künftige Kursentwicklung und Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	Referenzmarkt_i	[Eingetragener Referenzwertadministrator_i]	Internetseite_i
<i>[Name des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[WKN₁ einfügen]</i>	<i>[ISIN₁ einfügen]</i>	<i>[RIC₁ einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker₁ einfügen]</i>	<i>[Referenzmarkt₁ einfügen]</i>	<i>[ja] [nein]</i>	<i>[Internetseite₁ einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[WKN_N einfügen]</i>	<i>[ISIN_N einfügen]</i>	<i>[RIC_N einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker_N einfügen]</i>	<i>[Referenzmarkt_N einfügen]</i>	<i>[ja] [nein]</i>	<i>[Internetseite_N einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil oder einen Fondsindex bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Währung des Basiswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgebliche Börse]
<i>[Bezeichnung des Basiswerts und ggf.]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

VII. Wertpapierbedingungen

<i>dessen Gattung einfügen]</i>							
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	--

Basiswert	[Administ- rator]	[Anlagebe- rater]	[Verwahr- stelle]	[Verwal- tungs-ge- sellschaft]	[Portfolio- verwalter]	[Index- sponsor]	[Indexbe- rechnungs- stelle]	[Abschluss- prüfer]	[Eingetra- gener Refe- renzwert- administra- tor]	[Internet- seite]
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Indexbe- rechnungs- stelle einfü- gen]</i>	<i>[Name des Abschluss- prüfers ein- fügen]</i>	<i>[ja] [nein]</i>	<i>[Name der Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über [den Basiswert und] die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 7: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 8: Garant Digital Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 9: Garant Digital Coupon Wertpapiere

[Im Fall von Garant [Digital] [[Cap] Performance] Cliquet, Garant [[Cap] Performance] Cash Collect, Garant Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" [ist der Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.] [, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen

oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.] [in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]]

["**Administrator**" [bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.]]

["**Aktienumwandelungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anlageberater**" [bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert nicht nur unwesentlich beeinträchtigt;

tigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor

der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersu-

chungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der wesentliche Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder

haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

VII. Wertpapierbedingungen

- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (aa) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung][;
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.]

Die historische Volatilität an einem Berechnungstag (t) (= $\sigma(t)$) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIWs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.]

[Im Fall eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

VII. Wertpapierbedingungen

- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (i) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) der wesentliche Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentli-

cher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen;

VII. Wertpapierbedingungen

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (bb) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- ([●]) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung][;
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.]

[die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des Basiswerts an einem Berechnungstag (t) ($= \sigma(t)$) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Volvergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.]

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts an jedem Berechnungstag (t), der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, (= $\sigma_{BM}(t)$) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswert der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit $k = p, q$) ist der VolVergleichswert-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

[jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance [Teleskop]] Cash Collect, Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][Strike Level x R (initial)].]

[Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Basispreis (k-1)**" ist Strike Level x R (k-1).]

"**Basiswert**" ist der [Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

["**Basiswert-Ausschüttung**" ist jede von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte Barausschüttung, die vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Basiswert erklärt und gezahlt wird.

"**Basiswert-Ausschüttung (netto)**" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung, diese Basiswert-Ausschüttung abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehalten, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Barausschüttung entstünden.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) und dem Letzten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (einschließlich).

"Basiswert-Ausschüttungsfaktor" ist der Basiswert-Ausschüttungsfaktor, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode berechnet wird als die Summe von (i) eins und (ii) dem Quotienten der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung (netto) und dem NIW an dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Tag.

"Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der erste Tag, an dem der NIW vermindert um diese Basiswert-Ausschüttung veröffentlicht wird.

"Basiswert-Ausschüttungs-Tag" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der Berechnungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag.]

"Beobachtungstag" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] [Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Relevanter Beobachtungstag (initial)" ist [jeder der Relevanten Beobachtungstage (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Relevante Beobachtungstag (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:]

"Relevanter Beobachtungstag (final)" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] [jeder der Relevanten Beobachtungstage (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der [erste] [letzte] [einfügen] Berechnungstag eines jedes Monats zwischen dem Ersten Tag der Best Out-Periode und dem Finalen Beobachtungstag]. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Relevante Beobachtungstag (final).]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse][durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich [planmäßig]] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:]

"Best in-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:]

"Best out-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**D (k)**" ist die dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Größe D (k), die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:]

"**Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der [erste] Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] [Cash Collect] Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag(k) festgestellte R (k) größer als R (k-1) ist.]

[Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) gleich oder größer als der betreffende Basispreis (k-1) ist.]

[Im Fall von Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) gleich oder größer als der Basispreis ist.]

["**Exchange Traded Fund**" ist ein Fonds, der als Basiswert in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse^[i] durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Finales Strike Level**" ist das Finale Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Floor Level**" ist das Floor Level, in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.]

["**Fonds Anpassungsereignis**" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin und/oder der

VII. Wertpapierbedingungen

Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) der wesentliche Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) eine Hedging-Störung liegt vor]

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["**Fondsanteil**" ist ein [Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.] [Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.]

["**Fondsdienstleister**" ist [in Bezug auf einen Fonds], soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft [des Fonds].]

["**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der [jeweiligen] Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondsmanagement**" sind [in Bezug auf einen Fonds] die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondersetzungereignis**"); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Höchstzusatzbetrag (k)**" ist der [dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete] Höchstzusatzbetrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;

- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexbestandteil**" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts ein- geht.]

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten fest- gelegt.]

["**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

R (final) / R (initial) – Strike Level]

[Im Fall von Garant [Cap] [Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

R (final) / R (initial) - Finales Strike Level]]

["**Kursentwicklung des Basiswerts (k)**"] ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

$$(R(k) - R(k-1)) / R(k-1)]$$

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

$$(R(k) - \text{Basispreis}) / R(\text{initial})]$$

[Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

$$1/D(k) \times (R(k) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})]$$

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**"] ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der [letzte] Finale Beobachtungstag.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse,
- [(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit des Marktstörungsereignisses entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder

auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

im Hinblick auf den Basiswert:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Fonds:

- (e) in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche

eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie

(h) in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,

(i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher der liquideste Handel in den Bestandteilen des Basiswerts stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach bil-

ligem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung ist in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse zu verstehen.]

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Mindestzusatzbetrag [(k)]**" ist der Mindestzusatzbetrag [(k)], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Portfolioverwalter**" [bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.] [Referenzpreise].]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] [Referenzpreis] während der [Best] [Worst] in-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] [Performance] Cash Collect mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [Referenzpreis] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] [Performance] Cash Collect mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise] [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren].]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] [Performance] Cash Collect Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] während der [Best] [Worst] out-Periode.]

"**R (k)**" ist der [Referenzpreis] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Garant [Digital] [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden].]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Referenzpreis-Anpassungsfaktor**" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, das Produkt aller Basiswert-Ausschüttungsfaktoren, deren Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in [die Periode] [den Zeitraum] von dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (einschließlich) fallen.]

["**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umwandlungsereignis**" bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis] [Fondsumwandlungsereignis][und/oder][Indexumwandlungsereignis].]

["**Verwahrstelle**" [bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die

neue Verwahrstelle.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.]]

["**Verwaltungsgesellschaft**" [ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.]]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswert, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf

den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Währung des Basiswerts" ist die Währung des Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst out-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet, Garant [[Cap] Performance] Cash Collect und Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (l)"] ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) *Zusätzlicher Betrag*:

[Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 7: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]]

[Produkttyp 8: Garant Digital Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 9: Garant Digital Coupon Wertpapiere

Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) im Hinblick auf einen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingtem Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (3) ***Zusätzlicher Betrag (l):*** Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 8: Garant Digital Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 9: Garant Digital Coupon Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.]

[Produkttyp 4: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 7: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

Produkttyp 10: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 11: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 12: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 13: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 14: Ikarus Garant Wertpapiere

Produkttyp 15: Bonus Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 16: Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 17: Digital Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 18: Top Garant Wertpapiere

Produkttyp 19: Top Garant Basket Wertpapiere

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant, Digital Bonus Garant und Top Garant [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_[i] [über den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i]][bzw.] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_[i] üblicherweise erfolgt.] [, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen_[i] üblicherweise erfolgt.] [in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]]

["**Aktienumwandelungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] an der Maßgeblichen Börse_[i], wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] an der Maßgeblichen Börse_[i] erfolgt nicht länger in der Währung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i];

- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (1)]¹⁸[§ 8 (2)]¹⁹ [§ 8 [(C)][(D)] (1)]²⁰der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i] der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i] der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)][●] Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] nicht

¹⁸ Wenn Basiswert kein Basket ist.

¹⁹ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

²⁰ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(b)][●] die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

[(c)][●] die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteils_i] als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

[(d)][●] [eine Hedging-Störung liegt vor;

[(e)][●]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteils_i] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)][●] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(b)][●] eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x R (initial)].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [[von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener oder täglicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] [[Berühren oder] Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis [an einem Beobachtungstag der Barriere] [an einem Berechnungstag während der Beobachtungsperiode der Barriere].]

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

"**Basiswert**" ist [der Basiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen].]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile]][den entsprechenden Korbbestandteil;]] ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile]][den entsprechenden Korbbestandteil;]].]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist [im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil_i] jeder Tag, an dem der [Referenzpreis] [durch den [jeweiligen] Fonds_i] bzw. die [jeweilige] Verwaltungsgesellschaft_i] für gewöhnlich [planmäßig] [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt][entsprechende Referenzpreis_i][:]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt_i]

veröffentlicht wird.

[Im Fall von Ikarus Garant, Digital Bonus Garant Bonus /Cap/ Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bonusbetrag" ist der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")][Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil_i][bzw.] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil_i] bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator_[i]**" bezeichnet, dass der [Basiswert] [betreffende Korbbestandteil_[i]] von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_[i] für den [Basiswert] [betreffende Korbbestandteil_[i]] existiert.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse_[i]**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_[i], wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_[i] oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_[i] durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von *Twin-Win Cap Garant*, *Win-Win Cap Garant*, *Bonus Cap Garant*, *Digital Bonus Garant*, *Top Garant [Basket]* Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) ein geeigneter [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] erfolgt nicht länger in der [jeweiligen] Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils_i] [;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den [jeweiligen] Indexsponsor_[i] und/oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle_[i] steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexsponsor_[i]"] ist der Indexsponsor_[i], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Top Garant Basket Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Top Garant Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Top Garant Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Top Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"Korbbestandteil_i" ist [die jeweilige Aktie] [,] [bzw.] [das jeweilige aktienvertretende Wertpapier] [,] [bzw.] [der jeweilige Index] [,] [bzw.] [[der jeweilige Rohstoff] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.]

[Im Fall von Top Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung**;" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\frac{K(\text{final})}{K(\text{initial})}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung} \times W_i)$$

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_[i] während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] an der Maßgeblichen Börse_[i];
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den [Basiswert [bzw. seine Bestandteile]][jeweiligen Korbbestandteil_i] an der Festlegenden Terminbörse_[i],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises_[i] stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse_[i] bzw. Festlegenden Terminbörse_[i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse_[i] bzw. Festlegenden Terminbörse_[i] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels [an den Börsen oder] auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert]][jeweiligen Korbbestandteil_i] bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den [Basiswert][Korbbestandteil_i] notiert oder gehandelt werden;
- [(b)][●] in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert]][jeweiligen Korbbestandteil_i] bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- [(c)][●] in Bezug auf einzelne Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- [(d)][●] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteil_i] in Folge einer Entscheidung des [jeweiligen] Indexsponsors_[i] oder der Indexberechnungsstelle_[i];

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises [des jeweiligen Korbbestandteils_i], der für die Wertpapiere relevant ist,] stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort-dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_[i]] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse_[i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_[i]] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse_[i] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)][●] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] auf dem Referenzmarkt_[i] oder
- [(b)][●] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] an der Festlegenden Terminbörse_[i],

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am [jeweiligen] Referenzmarkt_[i] bzw. der

Festlegenden Terminbörse_[i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des [jeweiligen] Referenzmarkts_[i] bzw. der Festlegenden Terminbörse_[i] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse_[i]**" [ist] [:]

[[- wenn es sich bei dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] die [jeweilige] Maßgebliche Börse_[i], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][.]; bzw.]

[[- wenn es sich bei dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] um einen Index handelt,] die Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) .]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_[i], wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] [bzw. seiner Bestandteile] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_[i] und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_[i] als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in [dem Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil_i] [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse_[i] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt_[i]"] ist der [[jeweilige] Referenzmarkt_[i], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden].]

"Referenzpreis_[i]" ist der Referenzpreis des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rohstoffumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den [jeweiligen] Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] erfolgt nicht länger in der Währung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] [;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Strike Level"] ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Umwandlungsereignis"] bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis].]

"Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils_i]" ist die Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils_i], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (1)**" ist der Zusätzliche Betrag (1), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 10: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 11: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag [und größer als der Höchstbetrag].]

[Produkttyp 12: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 13: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x abs(Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und größer als der Höchstbetrag].]

[Produkttyp 14: Ikarus Garant Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.]

[Produkttyp 15: Bonus Cap Garant Wertpapiere

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 16: Bonus Garant Wertpapiere

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 17: Digital Bonus Garant Wertpapiere

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

[Produkttyp 18: Top Garant Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial).

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 19: Top Garant Basket Wertpapiere

- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Der Anspruch auf Zahlung des [Zusätzlichen Betrags (k)] [und] [des Zusätzlichen Betrags (l)] entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltage für die Zahlung des [Zusätzlichen Betrags (k)] [und] [des Zusätzlichen Betrags (l)].]

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag [für alle [von dem Marktstörungsereignis betroffenen] Korbbestandteile] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, [der für [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [alle Korbbestandteile_i] ein Berechnungstag ist] an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als [Referenzpreis_[i]], für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Im Fall einer Aktie, eines Index oder eines Rohstoffs als Basiswert bzw. als ein Korbbestandteil

gilt Folgendes:

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse_[i] ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse_[i] für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert

in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.

- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs des Basiswerts und NIW bzw. den Liquidationserlös für den Fonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedin-

gungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehalten, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- [(2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:]

- [(2)] [(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft

nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[(3)][(4)] Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

[Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[, Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]

[[A] Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i ein Index ist, gilt Folgendes:]²¹

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor_i entwickelt

²¹ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Index als Korbbestandteil ist.

und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor_i angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_i (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Ersatzkorbbestandteil*: In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz [●] in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.
- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der

"**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] ist, gilt Folgendes:]²²

[(1)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i ein Rohstoff ist, gilt Folgendes:]²³

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil_i unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
- (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,
- (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i oder
- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,

²² Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einer Aktie als Korbbestandteil ist.

²³ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Rohstoff als Korbbestandteil ist.

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[(•)] Für alle Korbbestandteile_i gilt Folgendes:]²⁴

[(1)[•)] *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der jeweilige Korbbestandteil_i, ggfs. das Bezugsverhältnis_i und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse_i vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Hat gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(2)[•)] *Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil:* Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil_i zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird entweder

²⁴ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) der betreffender Korbbestandteil; ersatzlos aus dem Korb gestrichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile), oder
- (b) der betreffende Korbbestandteil; ganz oder teilweise durch einen wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzt (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Nachfolge-Korbbestandteil zu verstehen;

die Berechnungsstelle entscheidet darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die jeweilige EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN erneut aufnehmen,
- die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN erhöhen (Aufstockung).

Betrifft das öffentliche Angebot, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder die Aufstockung WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen (siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 428 bis 496 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 562 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 309 bis 408 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 18. Juni 2019 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II enthalten sind.

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 428 bis 496 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.

VII. Wertpapierbedingungen

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 562 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 309 bis 408 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 18. Juni 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 285 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

A. HVB als EMITTENTIN

Die folgenden Angaben werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- (i) Die Beschreibung der EMITTENTIN in ihrem REGISTRIERUNGSFORMULAR vom 20. Mai 2020:

Abschnitt	Seiten des REGISTRIERUNGSFORMULARS
Wirtschaftsprüfer	S. 11
UniCredit Bank AG	
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12
- Programm Transform 2019 und Team 23	S. 12
Geschäftsüberblick	
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 13
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 13 bis 15
- Wichtigste Märkte	S. 15
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17
Hauptaktionäre	S. 17
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 18 bis 21
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 21

- (ii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2018 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018:

Abschnitt	Seiten des Geschäftsbericht
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103

VIII. Beschreibung der Emittentin

- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276
- Erklärung des Vorstands	S. 277
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283

(iii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2019 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Abschnitt	Seiten des Geschäftsbericht
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254
- Erklärung des Vorstands	S. 255
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261

(iv) die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2019 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Abschnitt	Seiten des Geschäftsbericht
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 79
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 80 bis 85
- Anhang	S. 86 bis 143
- Erklärung des Vorstands	S. 144
- Bestätigungsvermerk	S. 145 bis 150

B. BANK AUSTRIA als EMITTENTIN

Die folgenden Angaben werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

(i) Die Beschreibung der EMITTENTIN in ihrem EMTN-BASISPROSPEKT vom 3. April 2020:

VIII. Beschreibung der Emittentin

Abschnitt	Seiten des EMTN-BA-SISPROSPEKT
- Business Overview (Geschäftsüberblick)	S. 230 bis 231
- Business Segments (Geschäftsbereiche)	S. 231 bis 232
- Principal Markets (Wichtigste Märkte)	S. 232
- Financial reporting principles (Rechnungslegungsgrundsätze)	S. 236
- Legal and Arbitration Proceedings (Gerichts- und Schiedsverfahren)	S. 236 bis 239
- General Information about the Issuer and Major Shareholders (Allgemeine Informationen über den Emittenten und wesentliche Gesellschafter)	S.239 bis 240
- Administrative, Management and Supervisory Bodies (Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien)	S. 240 bis 243
- The Issuer (Die Emittentin)	S. 256
- Auditors (Wirtschaftsprüfer)	S. 256 bis 257

- (ii) die im Geschäftsbericht der BANK AUSTRIA 2018 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018:

Abschnitt	Seiten des Geschäftsbericht
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 44
- Konzern Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 45
- Konzernbilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2018	S. 46 bis 47
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 48 bis 49
- Konzern-Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 50 bis 51
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 53 bis 249

VIII. Beschreibung der Emittentin

- Bericht der Abschlussprüfer	S. 250 bis 254
-------------------------------	----------------

(iii) die im Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA 2019 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Abschnitt	Seiten des Jahresfinanzbericht
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 39 bis 40
- Konzern Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 41
- Konzernbilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2019	S. 42 bis 43
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 44 bis 47
- Konzern-Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 48 bis 51
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 53 bis 250
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 252 bis 257

(iv) die im Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA 2019 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Abschnitt	Seiten des Jahresfinanzbericht
- Bilanz der UniCredit Bank Austria AG zum 31. Dezember 2019	S. 317 bis 319
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank Austria AG für das Geschäftsjahr 2019	S. 320 bis 321
- Anhang zum Jahresabschluss	S. 323 bis 360
- Bericht der Abschlussprüfers	S. 361 bis 366

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt XII. *Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 285 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

C. Einsehbare Dokumente

1. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS können die folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der HVB (Arabellastraße 12, 81925 München) eingesehen werden:

- (1) die Satzung der HVB²⁵,
- (2) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr²⁶,
- (3) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr²⁷ und
- (4) der Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr²⁸.

2. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS können die folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der BANK AUSTRIA (UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien) eingesehen werden:

- (1) die Satzung der BANK AUSTRIA²⁹,
- (2) der Geschäftsbericht der BANK AUSTRIA für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr³⁰,
- (3) der Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr.³¹

²⁵ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Corporate Governance / Satzung).

²⁶ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2017).

²⁷ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2018).

²⁸ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2018).

²⁹ Im Internet abrufbar unter www.bankaustria.at (Über uns / Investor Relations / Corporate Governance).

³⁰ Im Internet abrufbar unter www.bankaustria.at (Über uns / Investor Relations / Finanzberichte).

³¹ Im Internet abrufbar unter www.bankaustria.at (Über uns / Investor Relations / Finanzberichte).

D. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage und Trend Informationen

1. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird in 2020 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unsicherheiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2019 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2019, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Geschäftsbericht 2019), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

2. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA

a) *Trend Informationen*

Der BANK AUSTRIA sind zumindest in Bezug auf das laufende Geschäftsjahr die folgenden Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die die Aussichten der BANK AUSTRIA nach vernünftigen Ermessen wesentlich beeinflussen können:

Das gegenwärtige Marktumfeld (auch im Hinblick auf die Finanzmärkte) ist aufgrund der Covid-19-Krise von Unsicherheiten geprägt, deren Einfluss auf die Profitabilität der BANK AUSTRIA Gruppe (insbesondere auf das Betriebsergebnis und die Risikokosten) zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht abschließend abgeschätzt werden kann.

Als Folge der Instabilität an den weltweiten und europäischen Finanzmärkten der letzten Jahre wurden die regulatorischen Anforderungen geändert, insbesondere im Hinblick auf strengere Kapital- und Liquiditätsanforderungen. Es ist diesbezüglich von einer weiteren Verschärfung auszugehen.

Die anhaltende Digitalisierung des Finanzsektors, die sowohl von kleineren innovativen Unternehmen (Fintechs) und großen Unternehmensgruppen aus dem IT-Sektor vorangetrieben werden, erhöht den Wettbewerbsdruck im Bankensektor.

b) *Wesentliche Veränderungen*

Trotz des Einflusses der Covid-19-Krise (wie vorstehend beschrieben), ist es seit dem 31. Dezember 2019 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der BANK AUSTRIA Gruppe gekommen (siehe Abschnitt VIII.D.2.a) *Trend Informationen*).

Es ist seit dem 31. Dezember 2019 zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der BANK AUSTRIA Gruppe gekommen.

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [•]

[UniCredit Bank AG][UniCredit Bank Austria AG]

[Öffentliches Angebot von]

[Erhöhung des Emissionsvolumens von]

[Zulassung zum Handel von]

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*]

(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II

vom 10. Juni 2020

im Rahmen des

[EUR 50.000.000.000]

**Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG]**

[Programms der UniCredit Bank Austria AG]

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") erstellt. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind diese **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** zusammen mit dem Basisprospekt der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG] [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] (die "**EMITTENTIN**") vom 10. Juni 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II (der "**BASISPROSPEKT**") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der **PROSPEKT-VERORDNUNG** dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen.*

*Der **BASISPROSPEKT** und etwaige **NACHTRÄGE** sowie diese **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** werden gemäß Artikel 21 der **PROSPEKT-VERORDNUNG** [auf www.onemarkets.de [(für Anleger in*

[Deutschland] [und] [Luxemburg]]) [sowie] [auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich))] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 10. Juni 2020, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 10. Juni 2021 gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. [Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG] [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 10. Juni 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II wird auf [im Hinblick auf die Begebung oder das Angebot von Wertpapieren durch die HVB: www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg]]) [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)]] [im Hinblick auf die Begebung oder das Angebot von Wertpapieren durch die Bank Austria: www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] [sowie auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg]]) veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit diesem BASISPROSPEKT vom 10. Juni 2020 und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) [II] vom] [7. September 2017] [7. September 2018] [18. Juni 2019] zu lesen, die durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]

[Den *ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN* ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beige-fügt.]³²

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Garant Cliquet Wertpapiere]

[Garant Cash Collect Wertpapiere]

[[Garant] [Fondsindex] Teleskop [Cap] Wertpapiere]

[Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere]

[Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere]

[Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere]

[Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere]

[Garant Digital Cliquet Wertpapiere]

[Garant Digital Coupon Wertpapiere]

[Twin-Win Garant Wertpapiere]

[Twin-Win Cap Garant Wertpapiere]

[Win-Win Garant Wertpapiere]

[Win-Win Cap Garant Wertpapiere]

[Ikarus Garant Wertpapiere]

[Bonus Cap Garant Wertpapiere]

[Bonus Garant Wertpapiere]

[Digital Bonus Garant Wertpapiere]

[Top Garant Wertpapiere]

³² Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

[Top Garant Basket Wertpapiere]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]³³

Emissionstag der Wertpapiere:

[Emissionstag einfügen]

³³ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

[Emissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] der Wertpapiere:

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

[*Emissionspreis einfügen*]

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [*einfügen*] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] [*Andere Methode der Preisermittlung einfügen*].]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE [wird] [werden] nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [*Internetseite einfügen*] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [*einfügen*] enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen*] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] [*Einzelheiten einfügen*]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: [*Einzelheiten einfügen*]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]³⁴

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht [zudem] unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind*]

³⁴ Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien]
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien]
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

Verwahrung / Clearing System: [Clearstream Banking AG]
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[UniCredit Bank AG][UniCredit Bank Austria AG]

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die jeweilige EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der jeweiligen EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der jeweiligen EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies

X. Verkaufsbeschränkungen

gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die HVB als EMITTENTIN ansässig ist, bzw.
- die Steuergesetzgebung in der Republik Österreich, in der die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar:

A. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<u>REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 20. Mai 2020¹:</u>		
Risikofaktoren		
- 1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Emittenten	S. 4 bis 5	S. 20
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit des Emittenten	S. 5 bis 6	S. 20
- 3. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten	S. 6 bis 8	S. 20
- 4. Rechtliche und regulatorische Risiken	S. 8 bis 10	S. 20
- 5. Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken	S. 10 bis 11	S. 20
Wirtschaftsprüfer	S. 11	S. 265
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 265
- Programm Transform 2019 und Team 23	S. 12	S. 265
Geschäftsüberblick		S. 265
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 13	S. 265
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 13 bis 15	S. 265

**XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt
einbezogene Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 265
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17	S. 265
Hauptaktionäre	S. 17	S. 265
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 18 bis 21	S. 265
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 21	S. 265
<u>Geschäftsbericht HVB Group 2018²:</u>		
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97	S. 265
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99	S. 265
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102	S. 265
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103	S. 265
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276	S. 265
- Erklärung des Vorstands	S. 277	S. 265
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283	S. 265
<u>Geschäftsbericht HVB Group 2019²:</u>		
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 265
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 265
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 265
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 265
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254	S. 265
- Erklärung des Vorstands	S. 255	S. 265

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261	S. 265
<u>Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2019²:</u>		
Gepürfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 79	S. 265
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 80 bis 85	S. 265
- Anhang	S. 86 bis 143	S. 265
- Erklärung des Vorstands	S. 144	S. 265
- Bestätigungsvermerk	S. 145 bis 150	S. 265
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017³:</u>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 365 bis 372, 379 bis 427	S. 166 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 428 bis 454, 507 bis 572	S. 263 ff.
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)⁴:</u>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 421 bis 429, 436 bis 486	S. 166 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 519, 573 bis 639	S. 263 ff.
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II vom 18. Juni 2019⁵:</u>		

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 250 bis 308	S. 166 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 309 bis 408	S. 263 ff.

¹ Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Registrierungsdokumente - UVP / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

² Das Dokument wurde von der HVB unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

B. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<u>Base Prospectus € 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme for the issue of instruments including Pfandbriefe and Covered Bank Bonds due from one month to 40 years from the date of issue (Basisprospekt vom 3. April 2020 zum UniCredit Bank</u>		

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<u>Austria AG € 40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme</u> ¹ :		
Risk Factors (Risikofaktoren)		
Factors that are material for the purpose of assessing the Issuer (Faktoren, die wesentlich für die Beurteilung der Emittentin sind)	S. 2 bis 9	S. 266
Information on the Issuer (Emittenteninformationen)		
- Business Overview (Geschäftsüberblick)	S. 230 bis 231	S. 266
- Business Segments (Geschäftsbereiche)	S. 231 bis 232	S. 266
- Principal Markets (Wichtigste Märkte)	S. 232	S. 266
- Financial reporting principles (Rechnungslegungsgrundsätze)	S. 236	S. 266
- Legal and Arbitration Proceedings (Gerichts- und Schiedsverfahren)	S. 236 bis 239	S. 266
- General Information about the Issuer and Major Shareholders (Allgemeine Informationen über den Emittenten und wesentliche Gesellschafter)	S.239 bis 240	S. 266
- Administrative, Management and Supervisory Bodies (Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien)	S. 240 bis 243	S. 266
- The Issuer (Die Emittentin)	S. 256	S. 266
- Auditors (Wirtschaftsprüfer)	S. 256 bis 257	S. 266
<u>Geschäftsbericht BANK AUSTRIA Gruppe 2018</u> ² :		

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Gruppe für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 44	S. 266
- Konzern Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 45	S. 266
- Konzernbilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2018	S. 46 bis 47	S. 266
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 48 bis 49	S. 266
- Konzern-Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 50 bis 51	S. 266
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 53 bis 249	S. 266
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 250 bis 254	S. 266
<u>Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA 2019³:</u>		
Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Gruppe für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 39 bis 40	S. 266
- Konzern Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 41	S. 266

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzernbilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2019	S. 42 bis 43	S. 266
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 44 bis 47	S. 266
- Konzern-Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 48 bis 51	S. 266
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 53 bis 250	S. 266
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 252 bis 257	S. 266
<u>Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA 2019³:</u>		
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank Austria AG für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Bilanz der UniCredit Bank Austria AG zum 31. Dezember 2019	S. 317 bis 319	S. 266
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank Austria AG für das Geschäftsjahr 2019	S. 320 bis 321	S. 266
- Anhang zum Jahresabschluss	S. 323 bis 360	S. 266
- Bericht der Abschlussprüfers	S. 361 bis 366	S. 266
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017⁴:</u>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 365 bis 372, 379 bis 427	S. 166 ff.

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbedingungen	S. 428 bis 454, 507 bis 572	S. 263 ff.
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)⁵:</u>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 421 bis 429, 436 bis 486	S. 166 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 519, 573 bis 639	S. 263 ff.
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II vom 18. Juni 2019⁶:</u>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 250 bis 308	S. 166 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 309 bis 408	S. 263 ff.

¹ Das Dokument wurde von der CSSF gebilligt und unter <https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp> → Basisprospekt EMTN-Programm veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

² Das Dokument wurde von der BANK AUSTRIA unter <https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-finanzberichte.jsp> → Geschäftsbericht 2018 veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BANK AUSTRIA unter <https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-finanzberichte.jsp> → Jahresfinanzbericht 2019 veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter <https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp> → Archiv → Basisprospekt Single Multi Garant veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

- ⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter <https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp> → Basisprospekt Single Multi Garant veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.
- ⁶ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter <https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp> → Basisprospekt Single Multi Garant II veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten.